



Schulinterne Vorgaben für einen Wechsel zwischen Religions- und Philosophieunterricht

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

1. Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören (BASS 12-05 Nr. 1, 5.1. Konfessionalität des Religionsunterrichts).
2. Ein Wechsel vom Philosophie- oder Islamunterricht zum ev. oder kath. Religionsunterricht muss schriftlich begründet werden. Laut Schulgesetz entscheidet die aufnehmende ReligionslehrerIn, ob dem Wunsch nach Wechsel stattgegeben wird oder nicht (BASS 12-05 Nr. 1, 5.2.)
3. Aus Gewissensgründen kann ein Wechsel zwischen den Konfessionen (ev. oder kath.) nicht in Anspruch genommen werden. Er ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit beiden FachlehrerInnen möglich.
4. Die Schülerinnen und Schüler, die das Fach wechseln, legen in der Regel eine Prüfung über zentrale, unterrichtsrelevante Inhalte ab. Über die Inhalte erkundigt sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der aufnehmenden Lehrkraft.
5. Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler zu jeder Zeit das Recht, den Religionsunterricht aus Gewissensgründen zu verlassen. In aller Regel erfolgt ein Wechsel jedoch zum Halbjahres- oder Schuljahresende. Ein Recht, jederzeit in den Religionsunterricht aufgenommen zu werden, besteht nicht. Allerdings kann nach Rücksprache mit den aufnehmenden Lehrkräften ggf. eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgenommen werden.
6. In der Qualifikationsphase kann das neue Fach nach einem Wechsel nicht im Abitur prüfungsrelevant (3. oder 4. Fach) sein.
7. Für den Wechsel füllen die Schülerinnen und Schüler das entsprechende Antragsformular aus. Die Koordinatoren überprüfen die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen und stimmen ggf. einem Wechsel zu.